

EU-VERORDNUNG 2025/40 (PPWR) ÜBER VERPACKUNGEN UND VERPACKUNGSABFÄLLEN

Hiermit wird über den Umgang mit der **Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR)** informiert.

Die PPWR ist am **11. Februar 2025** in Kraft getreten und gilt grundsätzlich seit dem **12. August 2026**.

STAHL'S Europe GmbH berücksichtigt die sich aus der PPWR ergebenden Anforderungen innerhalb der relevanten Beschaffungs-, Verpackungs-, Logistik- und Vertriebsprozesse.

ROLLEN VON STAHL'S EUROPE NACH DER PPWR

Abhängig von Verpackungsart, Produkt, Beschaffungsweg und Vertriebsweg kann STAHL'S Europe GmbH unterschiedliche Rollen im Sinne der PPWR einnehmen.

Als Erzeuger im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 PPWR erfüllen wir für die hiervon betroffenen Verpackungen die entsprechenden Erzeugerpflichten. Hierzu gehören insbesondere die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Art. 38, die Erstellung der erforderlichen technischen Dokumentation nach Anhang VII sowie die Ausstellung einer EU-Konformitätserklärung nach Art. 39 und Anhang VIII.

Die technische Dokumentation und die EU-Konformitätserklärung sind bei Einwegverpackungen grundsätzlich **fünf Jahre** und bei wiederverwendbaren Verpackungen **zehn Jahre** ab dem Inverkehrbringen aufzubewahren.

Als Importeur stellen wir, soweit Verpackungen aus Drittländern in den Anwendungsbereich unserer Importeurspflichten fallen, insbesondere sicher, dass das vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde, die erforderliche technische Dokumentation vorliegt und die anwendbaren Kennzeichnungs- und Informationspflichten erfüllt werden.

Als Vertreiber kommen wir den Sorgfaltspflichten nach Art. 19 PPWR nach. Dazu gehört – soweit die jeweiligen Anforderungen bereits anwendbar sind – insbesondere die Prüfung der erforderlichen Registrierung, Kennzeichnung und Identifikation der vorgelagerten Wirtschaftsakteure.

TRANSPORT- UND VERSANDVERPACKUNGEN

STAHL'S Europe GmbH setzt im Rahmen der eigenen Logistik unterschiedliche Transport-, Versand- und Umverpackungen ein.

Die regulatorische Verantwortung wird für die jeweiligen Verpackungsarten entsprechend ihrer Herkunft, Gestaltung und Verwendung bewertet. Soweit STAHL'S Europe GmbH selbst als Erzeuger einer Verpackung einzustufen ist, werden die entsprechenden Pflichten nach Art. 15 PPWR erfüllt.

Soweit andere Unternehmen als Erzeuger der eingesetzten Verpackungen gelten, werden die erforderlichen Lieferanteninformationen und Nachweise berücksichtigt. Art. 16 PPWR verpflichtet Verpackungslieferanten ausdrücklich dazu, dem Erzeuger die für den Konformitätsnachweis notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die aktuell dokumentierten Verpackungsartikel liegen STAHL'S Europe entsprechende **PPWR-Lieferantenerklärungen, Materialinformationen und technische Produktdaten** vor. Diese Unterlagen bilden – abhängig von der jeweiligen Rolle von STAHL'S – eine Grundlage für die weitere Konformitätsbewertung und Dokumentation.

STOFFLICHE ANFORDERUNGEN UND RECYCLINGFÄHIGKEIT

Bei den von STAHL'S Europe verantworteten Verpackungen werden die jeweils anwendbaren Anforderungen der PPWR berücksichtigt. Dazu zählen insbesondere:

- stoffliche Anforderungen und Grenzwerte gemäß Art. 5,
- Recyclingfähigkeit gemäß Art. 6,
- Anforderungen an Rezyklatanteile, soweit anwendbar,
- Verpackungsminimierung,
- Kennzeichnung und Identifikation,
- Rückverfolgbarkeit sowie
- die erforderlichen Dokumentations- und Nachweispflichten.

Die uns vorliegenden PPWR-Lieferantenerklärungen bestätigen für die dokumentierten Verpackungsmaterialien unter anderem, dass die Summe der Konzentrationen von **Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI** den Grenzwert von **100 mg/kg** nicht überschreitet. Dies entspricht auch den Angaben in den neu hinzugefügten Verpackungsunterlagen.

VERPACKUNGSMINIMIERUNG UND LEERRAUM

STAHL'S Europe GmbH berücksichtigt bei der Auswahl und Verwendung von Verpackungen das Ziel, Verpackungsmaterial und unnötigen Leerraum soweit wie möglich zu reduzieren, ohne dabei den erforderlichen Produktschutz und eine sichere Beförderung zu beeinträchtigen.

Für Wirtschaftsakteure, die **Umverpackungen, Transportverpackungen oder E-Commerce-Verpackungen** befüllen, sieht Art. 24 PPWR künftig ein maximales Leerraumverhältnis von **50 %** vor.

Diese Vorgabe ist bis zum **1. Januar 2030** oder **drei Jahre nach Inkrafttreten der hierzu vorgesehenen Durchführungsrechtsakte anzuwenden – je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt**. Die konkrete Berechnungsmethode wird durch einen Durchführungsrechtsakt der EU-Kommission festgelegt.

Dabei werden grundsätzlich auch Füllmaterialien wie Papier, Luftpolster, Schaumstoffe oder Verpackungschips als Leerraum berücksichtigt.

BESONDERER HINWEIS ZUM E-COMMERCE-VERSAND

Wird eine geeignete **Verkaufsverpackung gleichzeitig als E-Commerce-Verpackung** genutzt und auf eine zusätzliche Versandverpackung verzichtet, gilt die 50%-Leerraumvorgabe nach Art. 24 Abs. 1 für diese Verpackung nicht.

Das allgemeine Gebot zur Verpackungsminimierung nach Art. 10 PPWR bleibt hiervon unberührt.

STAHL'S Europe prüft daher auch Möglichkeiten, zusätzliche Versandverpackungen dort zu vermeiden, wo dies unter Berücksichtigung von Produktschutz, Transportanforderungen und Kundenanforderungen sinnvoll möglich ist.

ERWEITERTE HERSTELLERVERANTWORTUNG (EPR)

Soweit STAHL'S Europe GmbH für eine Verpackung als **Hersteller im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 PPWR** gilt, werden die daraus entstehenden Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung berücksichtigt.

Hierzu gehören – abhängig vom jeweiligen Mitgliedstaat und den anwendbaren nationalen Regelungen – insbesondere Registrierungs- und Berichtspflichten sowie die Beteiligung an den Kosten der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen. Art. 45 PPWR ordnet die erweiterte Herstellerverantwortung dem jeweiligen Hersteller zu.

FORTLAUFENDE UMSETZUNG

Die PPWR sieht in mehreren Bereichen weitere delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte vor. Daher werden sich einzelne technische Anforderungen und Berechnungsmethoden in den kommenden Jahren weiter konkretisieren.

STAHL'S Europe GmbH wird die regulatorische Entwicklung weiterhin verfolgen und die relevanten Prozesse und Verpackungslösungen entsprechend den jeweils geltenden Anforderungen überprüfen und anpassen.

Für weitergehende Informationen zu konkreten Verpackungsarten können vorhandene **Lieferantenerklärungen, Materialinformationen und verpackungsspezifische Konformitätsunterlagen** auf Anfrage bereitgestellt werden.

Dillingen, den 12.08.2026